

Finanzreglement Saison 2022 / 2023

1. Mitgliederbeiträge und Lizenzkosten

Lizenzkategorie	Mitgliederbeitrag (MGB)	Lizenzkosten	bisher
Damen 1 GF	CHF 640.--	CHF 85.-- *	360.--
Übrige Damen GF	CHF 400.--	CHF 85.-- *	neu
Damen KF	CHF 330.--	CHF 85.-- *	330.--
U21 Juniorinnen	CHF 500.--	CHF 45.--	240.--
U-Teams GF	CHF 250.--	CHF 45.--	240.--
Juniorinnen KF	CHF 180.--	CHF 30.--	180.--
Unihockeyschule	CHF 100.--	n/a	100.--
Doppellizenz (nicht Stammverein)	50% v/MGB (mind. 250.--)	CHF 55.—	
Spielerinnen im U21-Alter	mind. Beitrag U21 Jun.	CHF 45.-- Lizenzkosten	
Plauschmannschaften KF	CHF 180.--	(bei mehr als 4 zahlenden Mitgliedern)	
Plauschmannschaften KF	CHF 250.--	(bis zu 4 Mitgliedern)	
Passivmitglieder	CHF 50.--		

* swiss unihockey erhebt auch in diesem Jahr eine Ausbildungsentschädigung auf die genannten Lizenzen um damit das Label «Kinderunihockey» zu finanzieren. Dieser Beitrag ist in den obengenannten Lizenzkosten bereits eingerechnet und beträgt CHF 20.--.

Bei Geschwistern (im gleichen Haushalt lebend) wird 30% Rabatt auf den tieferen Mitgliederbeitrag gewährt. Der Rabatt bezieht sich lediglich auf den Mitgliederbeitrag, nicht aber auf die Lizenz- und/oder übrige Kosten.

Trainer, Vorstandsmitglieder, Vereins Helfer, welche in einer aktiven Mannschaft spielen/angehören, wird 60% Rabatt auf den Mitgliederbeitrag gewährt. Lizenzkosten sowie persönliche Bussen werden immer zu 100% dem Mitglied verrechnet.

Der Mitgliederbeitrag gilt unabhängig vom Ein-/Austrittsdatum immer für die ganze Saison, welche vom 01. Mai bis zum 30. April des Folgejahres dauert. Mutationen während der Saison führen zu keiner Reduktion des Mitgliederbeitrages.

2. Bussen / Massnahmen

Persönlich verschuldeten Bussen die dem Verein von swiss unihockey oder Dritten verrechnet werden, werden dem fehlbaren Vereinsmitglied direkt in Rechnung gestellt.

Werden die notwendigen Helfereinsätze nicht fristgerecht eingegeben, erfolgt eine Zuteilung von Helfereinsätzen. Die Zuteilung ist bindend und können nicht getauscht werden. Das Mitglied muss, selbständig eine entsprechend kompetente Stellvertretung organisieren.

Bei nicht leisten von Helfereinsätzen, Fernbleiben von zugeteilten Einsätzen, nichtorganisieren einer Stellvertretung im Verhinderungsfall, wird eine Umtriebsentschädigung von mind. CHF 250.-- in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfall wird die Umtriebsentschädigung erhöht. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der zu verrechnenden Entschädigung. Alternativ können auch Spelausschlüsse des fehlbaren Mitgliedes ausgesprochen werden.

Unentschuldigtes Fernbleiben von der Mitgliederversammlung kann dem fehlbaren Vereinsmitglied mit CHF 50.— in Rechnung gestellt werden.

Bei jeder Mahnung können Mahngebühren von CHF 20.-- erhoben werden.

3. Spesenvergütung

Der Vorstand entscheidet im Rahmen seiner Budgetkompetenz über Form und Höhe der Rückerstattung von angefallenen Spesen.

Spesen werden im Grundsatz nur gegen Quittungen vergütet. Die endgültige Entscheidung liegt beim Finanzchef.

Juni 2022
Floorball Zurich
LionessFinanzen